Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendent pour les logisticiens**

Band (Jahr): **84 (2011)**

Heft 12

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Editorial

Vom Allgemeinen Militär-Reglement zur Informationssicherheit im Bund

Vorbericht zu der gegenwärtigen Ausgabe

Das allgemeine Militär-Reglement für die Schweizerische Eidgnossenschaft, ist nach langen wiederhohlten Berathungen endlich in seiner gegenwärtigen Gestalt von den sämmtlichen Ständern der Eidgenossenschaft einmüthig gutgeheissen, und zu einem Staatsgesetz erhoben worden.
Jeder Staabs und Ober-Offizier, welcher zum Dienst des Vaterlandes berufen ist, bedarf einer genauen und vollständigen Kenntniss der Grundlagen unserer Kriegsverfassung, darum hat auch der 88ste Artikel dieses Staatsgesetzes ausdrücklich verordnet, dass jeder Offizier verpflichtet seyn soll, das allgemeine Militär-Reglement mit sich zu führen.
Die erste, von der Eidgenössischen Kanzley zum Gebrauch der L. Standesregierungen veranstaltete Ausgabe in Quart, ist indessen für den täglichen Gebrauch in wirklichem Dienst nicht bequem, und für manche Militär-Personen zu kostbar. Es hat sich deswegen die Eidgenössische Militär-Aufsichts-Commission verpflichtet befunden, eine neue Ausgabe in kleinerem Format und möglichst wohlfeilem Preis, zum leichten und bequemen Gebrauch eines jeden Offiziers, herauszugeben, und in der Folge auch die künftig erscheinenden militärischen Gesetze und Verordnungen der Hohen Tagsatzung auf ähnliche Weise nachfolgen zu lassen.
Die Aufsichts-Commission hat nämlich geglaubt, dass wenn es auf der einen Seite nothwendig ist, die Eidgenössischen Militärs mit allem was ihren Dienst betrifft vollständig zu versehen, es auf der andern Seite Pflicht sey, weder ihr Gedächtniss noch ihre Taschen, mit überflüssigen Gegenständen zu beschweren, indem sie sonst leicht durch allzu starke Anhäufung der Verordnungen und Tabellen von ungleichem Nutzen, abgeschreckt werden könnten, sich mit dem was ihnen eigentlich und wesentlich zu wissen nöthig ist, genau und vollständig zu befassen. …
Die Militär-Aufsichts-Commission wünscht, dass ihre getroffene Einteilung zu allgemeiner Verbreitung der Eidgenössischen Militärgesetze, gute Aufnahme finden möge.
Quelle: Allgemeines Militär-Reglement für die Schweizerische Eidgenossenschaft von 1817, Gessnerische Officin, Zürich 1818

Gesetz über die Informationssicherheit im Bund

Im Informationszeitalter hängen der Schutz der Informationen und damit wesentliche Landesinteressen massgeblich vom sicheren Umgang mit den Informations- und Kommunikationsmitteln ab. Die Bedrohungen der Informatiksicherheit haben in jüngerer Zeit stark zugenommen. Ihnen muss vernetzt und integral begegnet werden, was entsprechende rechtliche und organisatorische Vorkehrungen voraussetzt. Der Bundesrat hat deshalb das VBS beauftragt, bis Ende 2012 ein neues Spezialgesetz über die Informationssicherheit im Bund zu erarbeiten. Das Prinzip der Öffentlichkeit der Verwaltung soll dabei nicht in Frage gestellt werden. An seiner Sitzung vom 30. November 2011 hat der Bundesrat von einem Aussprachepapier des VBS Kenntnis genommen, das den rechtlichen Handlungsbedarf im Hinblick auf einen verbesserten Schutz der Informationen im Bund und die Sicherheit der Informations- und Kommunikationsmittel (IKT-Mittel) skizziert.

Eine Expertengruppe wird bis Ende 2012 eine vernehmlassungsfähige Vorlage ausarbeiten. Dabei stehen unter anderem folgende Regierungsziele im Vordergrund:
- die Grundsätze einer zeitgemässen Informationssicherheit definieren und die Verantwortlichkeiten bestimmen;
- einheitliche und verhältnismässige Kriterien für den Umgang mit schutzwürdigen Informationen und die sichere Verwendung der IKT-Mittel festlegen;
- eine Grundlage für die Abgabe behördlicher Sicherheitserklärungen zu Gunsten Privater schaffen, die sich für ausländische oder internationale klassifizierte Aufträge bewerben;
- den Bundesrat ermächtigen, internationale Vereinbarungen im Bereich der Informationssicherheit abzuschliessen.

Der Bundesrat verlangt zudem, dass die Arbeiten am neuen Gesetz mit den verwandten parallel laufenden Projekten (Nationale Strategie Cyber Defense; Strategie Informationsgesellschaft Schweiz) koordiniert werden.
Quelle: Pressemitteilung der Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern, 30.11.20

Zwischen dem Militär-Reglement und dem zukünftigen Gesetz über die Informationssicherheit, welches zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten wird, liegen fast 200 Jahre. Die staatlichen Informationen haben sich gründlich gewandelt, die Informationssicherheit wird immer wichtiger und die Informationsbedürfnisse sind stetig steigend; wir leben in einer «totalen» Informationsgesellschaft.

Roland Haudenschild

Herausgegriffen

Der Bund, das Parlament und die Stühle 2

Der Logistiker

Interview mit Major i Gst Hannes Wiedmer 3

Meldungen aus der Armee

Jahresrapport Lehrverband Logistik 2011 4
Tiger Teilersatz 4
Mutation von höheren Stabsoffizieren 8
Mutation d'officiers généraux 8
Mutazioni di alti ufficiali superiori 8
Diplomfeier der Militärakademie 8
41 neue Berufsunteroffiziere brevetiert 9

Fachtechnische Informationen

Informationen Truppenrechnungswesen 10
Information Comptabilité de la Troupe 11
Informazione Contabilità della Truppa 12

SOLOG / SSOLOG

Section Romand 16
Sektion Ostschweiz 16

SFV / ASF

Wort des ZP 18
Section Romand 18
Sektion Nordwestschweiz 19
Sektion Bern 19
Sektion Graubünden 20
Sektion Ostschweiz 20
Sezione Ticino 20
Sektion Zürich 21
Sektion Zentralschweiz 21

VSMK / ASCCM / ASCM

Sektion Aargau 22
Sektion Beider Basel 23
Sektion Berner Oberland 23
VSMK Ostschweiz 24
Sektion Rätia 24

ALVA

ALVA 24

Titelbild
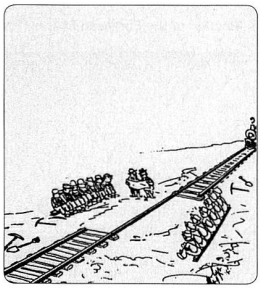
Dieses Eisenbahnproblem werden die Bahnbauer als Logistiker rasch lösen müssen. Die Logistik ist in allen Lagen beweglich und lösungsorientiert.
Quelle: www.h-heureka.com/g1.jpg; Copyright by Zühlke Engineering AG